

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00231 vom 27. Februar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00231

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00231 du 27 février 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00231 del 27 febbraio 2009

Erwägungen

E. 8

8.1 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Auch ist die SUVA nicht verpflichtet, ihm die Kosten der von ihm beim Institut J. ___ in Auftrag gegebenen Beurteilung vom 14. Dezember 2007 (Urk. 13/1) und des damit zusammenhängenden Anwaltsaufwandes (Urk. 13/3) zu ersetzen. Denn weder ist ersichtlich, inwiefern diese Stellungnahme der Wahrung seiner Interessen diene, noch dass sie für die schlüssige Feststellung des medizinischen Sachverhalts unabdingbar war, wie dies für die Entschädigung eines Parteigutachtens praxisgemäss vorausgesetzt wird (vgl. Urteil des früheren Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. Juni 2006 i.S. S., U 414/05, Erw. 6 mit Hinweisen, u.a. auf RKUV 1994 Nr. U 182 S. 47 f. Erw. 3).

Auch wenn die Beurteilung von einem Neurologen unterzeichnet ist, so beschließt sie nämlich ausschliesslich - von vornherein nicht in seine Zuständigkeit fallende - rechtliche Aspekte, indem einzelne medizinische und andere Unfallakten, insbesondere Verletzung und Einspracheentscheid, im Hinblick auf allfällige Widersprüche oder Lücken sowie auf die Vereinbarkeit der darin enthaltenen Feststellungen mit der Praxis des Bundesgerichts zur natürlichen Unfallkausalität organisch nicht hinreichend nachweisbarer Beschwerden nach einer HWS-Beschleunigungsverletzung kritisch gewürdigt werden. Eigene medizinische Abklärungen waren im Institut J. ___ nicht durchgeführt worden. Dementsprechend finden sich im Bericht auch keinerlei Feststellungen zum medizinischen Sachverhalt oder neue Erkenntnisse, die bei der Entscheidungsfindung hätten berücksichtigt werden müssen.

8.2 Bei der Festsetzung der Entschädigung, welche die Gerichtskasse dem zum unentgeltlichem Rechtsvertreter bestellten Anwalt des Beschwerdeführers zu bezahlen hat, können die Kosten des Berichts des Instituts J. ___ sowie die anwaltlichen Bemühungen im Zusammenhang mit dem entsprechenden Auftrag ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Denn dieser Aufwand erweist sich angesichts der Tatsache, dass der Bericht in keiner Weise zur Klärung des Sachverhalts beiträgt, als unnötig im Sinne von Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht.

Unter Berücksichtigung der in der Honorarnote vom 20. Februar 2009 (Urk. 20/2) ausgewiesenen übrigen anwaltlichen Bemühungen von 9 Stunden 10 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 107.30 zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer ist die Entschädigung an Rechtsanwalt Maron bei einem gerichtlichen Stundenansatz von

Fr. 200.-- auf Fr. 2'073.75 festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Jürg Maron, Zürich, wird mit Fr. 2'073.75 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jürg Maron

- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf

- Bundesamt für Gesundheit

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.